

# Firmenwagen maximal absetzen

**Eigentlich ist klar geregelt, ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Firmenwagen steuerlich ab- und anzusetzen sind. Doch die Versuchung ist groß: Unternehmer und deren Berater versuchen daher immer wieder, mehr rauszuholen. Hier die neuesten Erkenntnisse zum Thema im Kurzüberblick:**

## Dienstwagen für Minijobber?

Die Kosten für einen Dienstwagen sind zumindest dann nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn es der Ehegatte ist, dem das Fahrzeug im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) zuzahlungsfrei auch für Privatfahrten überlassen wird. Der BFH hält es in seinem Urteil vom 10. Oktober 2018 für ausgeschlossen, dass ein Firmenwagen einem familienfremden „Minijobber“ uneingeschränkt und zudem selbstbeteiligungsfrei zur Nutzung für Privatfahrten überlassen wird. Bei einer lediglich geringfügig entlohnten Arbeitsleistung steige das Risiko des Arbeitgebers, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs für ihn wirtschaftlich nicht mehr lohne, weil er ja nicht wisse, wie intensiv der Minijobber den Pkw privat nutze.

## Kostendeckelung bei Ein-Prozent-Regelung?

Da die Ein-Prozent-Regelung nur für Geschäftswagen gilt, die zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt werden, liegt der Gedanke nahe, den – gewinnerhöhend zu buchenden – Kostenanteil für Privatfahrten auf 50 Prozent der Gesamtkosten zu deckeln. Für diese Argumentation fehlt dem BFH gem. Urteil vom 15. Mai 2018 jedoch die Rechtsgrundlage. Wer der Ein-Prozent-Regelung entgehen wolle, müsse halt ein Fahrtenbuch führen („Escape-Klausel“).

**Beispiel:** R ist Rechtsanwalt. Er hält im Betriebsvermögen einen bereits abgeregneten Pkw (Bruttolistenpreis 60.000 Euro); die Gesamtkosten betragen 5.000 Euro. R führt kein Fahrtenbuch. Die betriebliche Nutzung liegt nachweislich über 50 Prozent.



Susanne  
Kommissien-Seibert  
Dipl.-Kauffrau/  
Steuerberaterin  
Gesellschafterin der  
Steuerkanzlei  
Kommissien-Seibert  
und Grosser

**Lösung:** Die PKW-Kosten reduzieren den Gewinn um 5.000 Euro. Die im Gegenzug gewinnerhöhend zu buchende Nutzungsentnahme ist laut Gesetz – mangels Fahrtenbuch – mit der sogenannten Ein-Prozent-Regelung zu ermitteln: 1 Prozent x 12 Monate x 60.000 Euro = 7.200 Euro. Die Gewinnerhöhung ist aber wegen einer Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung auf 5.000 Euro begrenzt (sogenannte Kostendeckelung).

**Ärgerlich:** Obwohl die Ein-Prozent-Regelung nur für Fahrzeuge mit einer nachweislichen betrieblichen Nutzung von mindestens 50 Prozent anwendbar ist, lässt die Gesetzeslage Konstellationen zu, dass weniger als 50 Prozent der Kosten, im Beispiel sogar gar keine Kosten, absetzbar sind. Diese Situation stellt sich oftmals bei abgeregneten Fahrzeugen ein.

**TIPP:** Gegen das BFH-Urteil ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden (Az.: 2 BvR 2129/18). Steuerbescheide durch Einspruch offen halten und Ruhen des Verfahrens beantragen, bis das BVerfG entschieden hat.

## Neue Frist 31. Juli beachten!

Stellt sich heraus, dass Sie in 2018 ein eigentlich zunächst privates erworbenes Wirtschaftsgut mindestens zu 10 Prozent unternehmerisch genutzt haben, können Sie es nachträglich noch dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zuordnen. Damit es mit dem Vorsteuerabzug für Kaufpreis und laufende Kosten klappt, muss die Zuordnung (für das Steuerjahr 2018) bis 31. Juli 2019 erfolgen. Bisher galt der 31. Mai als Frist.

**Beispiel:** Unternehmer U kauft sich im Frühjahr 2018 ein Pedelec, bezahlt wird vom Privatkonto, weshalb die Steuerberaterin hiervon nichts erfährt.

**Lösung:** U sollte die Rechnung über das Pedelec bis 31. Juli 2019 im Rahmen seiner betrieblichen Umsatzsteuer-Voranmeldung erfassen lassen. Damit wird es automatisch dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet.

## Vergünstigungen auch für in 2018 angeschaffte E-Dienstwagen?

Das BMF hat die Vergünstigungen für Elektro-Dienstwagen bzw. Hybrid-Elektro-Dienstwagen in zeitlicher Hinsicht erweitert. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt der reduzierte lohnsteuerpflichtige geldwerte Vorteil nämlich auch schon für Fahrzeuge, die der Arbeitgeber vor dem 1. Januar 2019 angeschafft oder geleast hat.

## Die gesetzliche Neuregelung ab dem 1. Januar 2019:

Die Steuerbegünstigungen für die Nutzung von Elektro-Dienstwagen bzw. Hybrid-Elektro-Dienstwagen bestehen

- für Fahrzeuge, die nach dem 1. Januar 2019 und vor dem 1. Januar 2022 angeschafft, hergestellt oder geleast werden,
- aber auch, **das ist neu**, für Fahrzeuge, die schon vor dem 1. Januar 2019 zum Fuhrpark gehörten, aber **erstmalig** ab dem 1. Januar 2019 einem Arbeitnehmer als Dienstwagen zur Privatnutzung zur Verfügung gestellt werden,

darin, dass bei

- der Ein-Prozent-Regelung der inländische Bruttolistenpreis nur zur Hälfte zu berücksichtigen ist,
- der Fahrtenbuchmethode die Pkw-Abschreibung bzw. die Leasingraten nur zu 50 Prozent in die Pkw-Gesamtkosten einzubeziehen sind.

» [www.steuerngutberaten.de](http://www.steuerngutberaten.de)